

Das Vorsitzendenteam

Holländische Str. 141
34127 Kassel
Telefon (0561) 8078-161
Fax: (0561) 8078-210
E-Mail:
Birgit.Koch@kultus.hessen.de
Reinhard.Besse@kultus.hessen.de

Kassel, 04.10.2016

Personalrätetreffen 28.09.2016

Resolution zum Thema: Sprachliche Förderung für zugewanderte Kinder und Jugendliche

130 Personalräte aus den Schulen der Stadt und dem Landkreis Kassel sind der Einladung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer am Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel gefolgt. Dabei wurde die folgende Resolution einstimmig verabschiedet:

- Dem „Bildungsland“ Hessen fehlt ein Gesamtförderkonzept zur sprachlichen Förderung und Integration von zugewanderten Kindern und Jugendlichen.
- Zugewanderte Kinder und Jugendliche (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) müssen sowohl in der Intensivklasse als auch in der Regelklasse in der Zuweisung angerechnet werden, da sie beide Klassen besuchen und die Eingliederung in die Regelklasse vorbereitet werden muss.
- Insbesondere fordern wir die Rücknahme der Stundenkürzungen für Intensivklassen; mindestens 20 Stunden in der Grundschule und 28 Stunden in der Sekundarstufe I, d.h. die korrekte Umsetzung des § 50 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011.
- Konzepte und Erkenntnisse zum Spracherwerb bei Mehrsprachigkeit müssen berücksichtigt werden. Es muss schulische Angebote in der Herkunftssprache geben. Ein Wechsel der Sprachenfolge ist umzusetzen, das bedeutet, dass auch die Herkunftssprache als erste Fremdsprache anerkannt wird.
- Ein Dolmetscherpool muss beim Staatlichen Schulamt eingerichtet werden.

- Der zweijährige Anspruch auf Teilnahme an den schulischen Förder- und Integrationsprogrammen muss mit Beginn der Schulpflicht gewährt werden, auch wenn Kinder bei Zuzug noch deutlich jünger sind.
- Die Klassengröße in den INTEA- und den Intensiv-Klassen darf bei maximal zwölf Schülerinnen und Schülern liegen, eine Mindestgröße darf nicht festgelegt werden: Förderung ab dem ersten Kind.
- Administrative Probleme dürfen nicht zu einer realen Verschlechterung der Zuweisung führen.
- Beschulung muss auch bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen, denn die Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendliche, die sich im Land aufhalten.
- Lehrkräfte müssen durch qualitativ hochwertige Fortbildungen in die Lage versetzt werden, der besonderen Situation der kulturell unterschiedlichen Vorerfahrungen professionell begegnen zu können und somit dem Bildungsauftrag gerecht zu werden.
- Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen im Landesdienst müssen den schulischen Alltag von zugewanderten Kindern und Jugendlichen begleiten und ihre Familien sowie die Kolleginnen und Kollegen unterstützen.
- Beratungs- und Förderzentren müssen die Möglichkeit erhalten, von Beginn der Schulpflicht an tätig zu werden, nicht erst nach Ablauf der Teilnahme an Intensivmaßnahmen.

Birgit Koch und Reinhard Besse